

## 1 Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen der "inet"-logistics GmbH, Wolfurt, und dem Kunden im Rahmen des geschlossenen Service-Vertrags. Gegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn "inet"-logistics diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 "inet"-logistics ist berechtigt, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so entfalten die neuen AGB entsprechend der Änderung auch für bereits bestehende Vertragsverhältnisse Wirksamkeit. Widerspricht der Kunde innerhalb dieser Frist, so hat "inet"-logistics das Recht, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die Änderungen gelten sollen.

## 2 Zustandekommen & Kündigung von Verträgen

2.1 Für alle von "inet"-logistics zu erbringenden Leistungen ist allein der Service-Vertrag maßgeblich. Zur Erbringung dort beschriebener Leistungen ist "inet"-logistics nur verpflichtet, wenn und soweit sie einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und angenommen hat. Daneben kommt ein Vertrag mit "inet"-logistics stillschweigend zustande, wenn diese auf einen Auftrag konkludente Erfüllungshandlungen unternimmt.

2.2 Verträge treten am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft und sind, sofern der Vertrag selbst ausdrücklich nichts anderes bestimmt, auf unbestimmte Zeit geschlossen. Vertragsergänzungen oder -verlängerungen treten am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

2.3 Eine ordentliche Kündigung eines Vertrags ist mittels eingeschriebenen Briefes mit einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Jahresende durch beide Vertragsparteien möglich. Für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Eine außerordentliche Kündigung in begründeten Einzelfällen (u.a. Unzumutbarkeit, fortgesetzter Zahlungsverzug) ist beiden Vertragsparteien nach erfolgter schriftlicher Mahnung jederzeit mit einer Frist von einem (1) Monat zum Monatsende möglich. Die verantwortliche Partei hat dem anderen Teile den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

2.4 Beide Vertragspartner sind ohne Frist jederzeit berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn über das Vermögen eines der beiden das Insolvenz- oder das Ausgleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde.

## 3 Leistungshindernisse

Kommt "inet"-logistics mit einer ihr obliegenden Leistungspflicht aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, in Verzug, kann "inet"-logistics eine angemessene Frist zur Leistungserfüllung verlangen. Der "inet"-logistics hierdurch entstehende Kosten sind ihr vom Kunden zu ersetzen.

## 4 Preise, Zahlungskonditionen und Abgaben

4.1 Verbindlich für die Abrechnung aller Kosten und Gebühren ist allein der geschlossene Service-Vertrag. Einmalige Entgelte sind Festpreise. Periodisch verrechenbare Entgelte und Entgelte die nach Aufwand berechnet werden, können durch "inet"-logistics durch schriftliche Benachrichtigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten geändert werden. Die Änderung tritt mit dem ersten Tag der Verrechnungsperiode in Kraft, die mit dem in der Benachrichtigung angeführten Wirksamkeitsdatum oder danach beginnt.

4.2 Projektkosten werden dem Kunden von "inet"-logistics in zwei Teilen in Rechnung gestellt. Die erste Hälfte ist bei Auftragserteilung, die verbleibende Hälfte nach erfolgter Produktivnahme fällig. Die Abrechnung von Teilleistungen ist möglich. "inet"-logistics kann auch monatlich abrechnen. Wird festgestellt, dass vom Kunden gemachte und für die Preisbildung der "inet"-logistics maßgebliche Angaben unrichtig oder unvollständig sind oder ändern sich diese nachträglich wesentlich, ist "inet"-logistics zur angemessenen Preisanpassung berechtigt.

4.3 Die Nutzungsgebühr wird dem Kunden von "inet"-logistics in zwei Teilen in Rechnung gestellt. Die erste Hälfte ist bei Auftragserteilung, die verbleibende Hälfte nach erfolgter Produktivnahme fällig.

4.4 Betriebsgebühren werden dem Kunden von "inet"-logistics monatlich jeweils zu Beginn des Folgemonats berechnet.

4.5 Das Zahlungsziel für Kosten und Gebühren beträgt zehn (10) Tage. Sämtliche Kosten und Gebühren verstehen sich zzgl. gesetzlicher Steuern. Rechnungsbeträge sind abzugsfrei und unbar fällig. Der Kunde hat die Rechnungen regelmäßig zu überprüfen und evtl. Einwendungen gegen diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang schriftlich gegenüber "inet"-logistics zu erheben. Bei Verzug der Zahlung gelten Verzugszinsen i.H.v. 8% oberhalb des Leitzinses der Europäischen Zentralbank.

4.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten. Er kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von "inet"-logistics anerkannt sind.

4.7 Alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder der damit verbundenen Tätigkeit von "inet"-logistics ergebenden Abgabenschuldigkeiten mit Ausnahme von Einkommenssteuern trägt der Kunde. Wird "inet"-logistics für solche Abgaben in Anspruch genommen, wird der Kunde "inet"-logistics schad- und klaglos halten.

## 5 Physische Logistik

Alle Angelegenheiten die physische Logistik betreffend werden zwischen dem Verloader und dem Logistikdienstleister entsprechend den dort getroffenen Vereinbarungen direkt behandelt, entschieden und abgerechnet.

## 6 Vertragliche Hauptpflichten

6.1 Der Kunde ist verpflichtet:

- keine politisch extremistischen, religiös fanatischen, pornografischen sowie Inhalte, die nicht mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Einklang stehen, auf der Plattform der "inet"-logistics bereit zu stellen;
- die straf- und nebenstrafrechtlichen Bestimmungen sowie erheber-, kennzeichen- und wettbewerbsrechtlichen Regelungen und die Einhaltung privatrechtlicher Vorschriften zu beachten;
- die Zugangsdaten, bestehend aus Nutzerkennung und Passwort, stets vertraulich zu behandeln;
- bei Vertragsgegenständen, die einer Beschränkung hinsichtlich des Datentransfer- und Speichervolumens (Archivierung) unterliegen, im Falle der Volumenüberschreitung die entsprechenden Mehrkosten nach Rechnungsstellung zu zahlen.

6.2 Verstößt der Kunde gegen eine der unter Abs. 6.1 genannten Pflichten, ist er zur Unterlassung des weiteren Verstoßes, zum Ersatz des "inet"-logistics entstandenen Schadens sowie zur Freihaltung und Freistellung der "inet"-logistics von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter, die im Pflichtverstoß gründen, verpflichtet. Hierzu gehören auch die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung. Sonstige Rechte der "inet"-logistics, insbesondere zur Sperrung der Inhalte und des Zugangs des Kunden zum inet Transport Management System (TMS) sowie der außerordentlichen Kündigung, bleiben unberührt.

## 7 inet Transport Management System (TMS)

7.1 "inet"-logistics stellt dem Kunden als Software-Service Provider funktionale nicht übertragbare und nicht ausschließliche Nutzungsrechte am inet TMS im Rahmen des vereinbarten Service-Vertrags zur Verfügung. Das Recht zum operativen Betrieb des inet TMS ist davon unabhängig und steht ausschließlich "inet"-logistics zu.

7.2 Alle Rechte am inet TMS sowie an projektbezogenen Erweiterungen, wie z.B. Schnittstellen und Compilern, am Datenbankdesign, an grafischen Gestaltungen oder sonstigen Software-Entwicklungen stehen vollumfänglich allein "inet"-logistics zu. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:

- nicht selbst oder durch nicht von "inet"-logistics autorisierte Dritte in Programme, Software-Bestandteile oder Daten eingreifen oder eingreifen zu lassen oder diese weiterzugeben oder zu vervielfältigen;
- bei einer Rückabwicklung oder Beendigung des Vertrags überlassene Software einschließlich sämtlicher Kopien, die dazugehörigen Programme und Dokumentationen, das Benutzerhandbuch, die Datenträger und die sonstigen Unterlagen unverzüglich an die "inet"-logistics herauszugeben bzw., soweit die Kopien auf einer Festplatte sind, diese zu löschen. Der Kunde hat "inet"-logistics schriftlich zu bestätigen, dass keine weiteren Kopien mehr existieren.

## 8 Abnahme

### 8.1 Durchführung

"inet"-logistics teilt dem Kunden nach Abschluss der vereinbarten Leistungen schriftlich die Abnahmebereitschaft mit. Unmittelbar nach Übergabe hat der Kunde eine Prüfung der Funktion und der Vollständigkeit der übergebenen Leistungen durchzuführen. Der Kunde hat von diesem Zeitpunkt innerhalb von 20 Arbeitstagen die Abnahme vorzunehmen oder vorhandene Mängel zu rügen. Die Abnahme wird von "inet"-logistics und dem Kunden in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert, das von beiden Partnern unterzeichnet wird. Davon abweichend gilt die Abnahme nach der genannten Frist als erfolgt, wenn keine Mängel (siehe 8.2) vorliegen, die die Abnahme verhindern.

### 8.2 Abnahmemängel

Bei der Abnahme festgestellte Mängel werden von "inet"-logistics möglichst schnell behoben. Mängel, die die übergebenen Leistungen nur gering beeinträchtigen, verhindern unabhängig von der Verpflichtung von "inet"-logistics zur Mängelbeseitigung nicht die Abnahme. Nach Behebung gerügter Mängel ist die Abnahme erneut durchzuführen.

## 9 Gewährleistung

9.1 "inet"-logistics gewährleistet bei Werkleistungen, dass die vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem vereinbarten Leistungsumfang (Integrationspezifikation) entsprechen. "inet"-logistics wird Mängel, die ihr vom Kunden schriftlich mitgeteilt wurden, beseitigen. Wird ein Mangel nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigt, kann der Kunde hinsichtlich des Mangels nach seiner Wahl die Herabsetzung des entsprechenden Preises oder, falls der Wert oder die Tauglichkeit des Werkes erheblich gemindert ist, die Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

9.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate.

9.3 Bei Dienstleistungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung.

9.4 Für die Nutzungsrechtsüberlassung des inet TMS gilt die gesetzliche Gewährleistung des Mietrechts. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung erbringt "inet"-logistics nicht. Dies gilt vor allem nicht für werbende Aussagen oder etwaige weitere Zusicherungen.

## 10 Haftung

10.1 Im Falle leicht fahrlässiger Pflichtverletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung von "inet"-logistics auf den vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Schaden und ist mit der Höhe der Auftragssumme pro Vertrag begrenzt. Für erhöhte Risiken sind spezielle Vereinbarungen zu treffen.

10.2 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.

10.3 Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen oder Gewinnen, Zinsverlusten, Datenverlusten (s.a. 10.5) und von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

10.4 Die Haftung für Missbräuche, die aus der unberechtigten Verwendung von Nutzerkennung und Passwort des Kunden resultieren, ist ausgeschlossen, soweit diese der Kunde verschuldet hat.

10.5 Jede Haftungsübernahme der "inet"-logistics im Bereich der physischen Logistik ist grundsätzlich ausgeschlossen.

10.6 "inet"-logistics sichert Daten des Kunden regelmäßig gemäß den Bestimmungen des SLA. Bei Verlust von Daten des Kunden haftet "inet"-logistics nur für den Aufwand, der für die Rekonstruktion dieser Daten erforderlich ist.

## 11 Abtretung von Ansprüchen

Wird eine Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und ist der Kunde hiervon in Kenntnis gesetzt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten, als an den Kunden abgetreten.

## 12 Geheimhaltung und Datenschutz

12.1 Während der Anbahnung und Durchführung von Verträgen sowie über dessen Bestand hinaus ist zwischen den Vertragspartnern Vertraulichkeit vereinbart.

12.2 Keine Verpflichtung der Vertragspartner zur Vertraulichkeit besteht in Bezug auf Informationen, die:

- im Zeitpunkt der Erlangung öffentlich waren,
- öffentlich wurden ohne schuldhaftes Zutun seitens des anderen Vertragspartners,
- im Zeitpunkt des Empfangs dem anderen Vertragspartner bereits bekannt waren oder;
- von einem Dritten empfangen wurden, der keine Verpflichtung zur Geheimhaltung bezüglich dieser Informationen hatte.

12.3 Sämtliche den Vertragspartnern zur Kenntnis gelangende Informationen (insbesondere Daten, Source-Codes, technische Dokumentationen, Programme, etc.) und Vorgänge sind strikt vertraulich zu behandeln. Insbesondere:

- dürfen alle gegenseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht an unbefugte Dritte weitergegeben oder diesen zugänglich gemacht werden;
- dürfen gegenseitig zur Verfügung gestellte oder erlangte Informationen, Daten und Unterlagen ausschließlich zum Zwecke der Vertragsdurchführung verwendet werden und an Mitarbeiter nur in dem Umfang weitergegeben werden, wie es zur Erfüllung der ihnen in diesem Zusammenhang gestellten Aufgaben notwendig ist;
- sind alle gegenseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen nach Vertragsbeendigung unverzüglich dem anderen Vertragspartner auszuhändigen oder, sofern nicht berechnete Interessen dem entgegenstehen, zu vernichten. Diese Pflicht gilt insbesondere auch für sämtliche Software, ggf. angefertigte Kopien, Hardware und Zubehör sowie sonstige Dokumentationen, die im Eigentum des jeweiligen Informationsgebers verbleiben.

12.4 "inet"-logistics verpflichtet sich, alle ihr zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Vertragspflichten zur Verfügung gestellten Daten oder in diesem Zusammenhang erlangten Daten stets gemäß den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (Datenschutzgesetz, DSGVO 2000; Bundesdatenschutzgesetz, BDSG) zu verwenden, also insbesondere zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten. Die Verwendung solcher Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung. "inet"-logistics trifft geeignete Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass solche Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und Verlust geschützt sind und ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt.

12.5 "inet"-logistics verpflichtet alle ihre Mitarbeiter, die auf Daten im Sinne datenschutzrechtlicher Bestimmungen Zugriff haben, schriftlich zur strikten Einhaltung dieser Bestimmungen. Diese Verpflichtung bindet einen solchen Mitarbeiter mindestens sechs Monate über die Beendigung seines Arbeitsverhältnisses hinaus.

## 13 Verjährung

Alle Ansprüche gegen "inet"-logistics verjähren nach zwölf (12) Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Kenntnis des Anspruchs durch den Kunden, spätestens jedoch mit Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. Erbringung der geschuldeten Leistung.

## 14 Schlussbestimmungen

14.1 Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14.2 Änderungen eines jeden, auf Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Vertrages sowie dieser AGB selbst bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung.

14.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der jeweilige unternehmensrechtliche Sitz von "inet"-logistics.

14.4 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Vielmehr werden sich die Parteien in gegenseitigen Verhandlungen um Regelungen bemühen, die im wirtschaftlichen Ergebnis den ungültigen möglichst nahe kommen.

"inet"-logistics GmbH  
A-6961 Wolfurt, Holzriedstrasse 29